

Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelnen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit

der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) für das Bewachungsgewerbe.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
info@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-770

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
datenschutz@LRA-starnberg.de, Tel. 08151 148-77225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Erlaubnis nach § 34a GewO treffen zu können.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit den fachgesetzlichen Normen aus §§ 11, 14 und 34a GewO, § 3 Bewachungsverordnung (BewachV) sowie §§ 1 ff. Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (GewAnzV) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Gemeinde des Betriebssitzes (Gewerbeamt)
- Industrie- und Handelskammer
- Örtliche Polizeidienststelle
- Ggf. Finanzamt
- Ggf. Hauptzollamt
- Ggf. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht beabsichtigt Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland bzw. eine internationale Organisation zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Erhebung im Fall einer Ablehnungsentscheidung oder Antragsrücknahme für 10 Jahre gespeichert.

Im Fall einer Erlaubniserteilung werden Ihre personenbezogenen Daten 10 Jahre nach dem Erlöschen der Erlaubnis bzw. 10 Jahre nach Ableben des Erlaubnisinhabers gelöscht (vgl. Aktenplankennzeichen (AplZ) 826 des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPI Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG i. V. m. §§ 11, 14 und 34a GewO, § 3 BewachV sowie §§ 1 ff. GewAnzV.

Das Landratsamt Starnberg benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und Sie erhalten nicht die gewünschte Erlaubnis.

Stand: 02.12.2024